

Vertragsbestimmungen

local energy activ Haushalts- und Gewerbestrom

1. Art, Ort und Umfang der Versorgung

- a. Die EVVmbH liefert und der Kunde bezieht die von ihm benötigte elektrische Energie an der umseitig genannten Lieferanschrift zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
- b. Die Weiterleitung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der EVVmbH.
- c. Die Verwendung der Elektrizität nach diesem Vertrag ist auf den Haushalts- oder Gewerbebedarf beschränkt. Haushaltsbedarf ist der Strombedarf von natürlichen Personen für private Zwecke. Der Jahresverbrauch darf 100.000 kWh nicht überschreiten.

2.1 Preiskonditionen

Der Gesamtpreis setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis für die gelieferte Elektrizität zusammen. Die umseitig festgehaltenen Preise sind in Haushalt und Gewerbe unterteilt.

2.2 Bestpreisgarantie für Haushaltsbedarf

Ihr Verbrauch liegt voraussichtlich über 350 kWh im Jahr, dann können Sie mit dem local energy activ richtig sparen. Sollte Ihr Verbrauch niedriger als erwartet sein, wird automatisch nach dem günstigeren local classic Tarif H1 abgerechnet. Somit wird garantiert, dass für Sie immer der günstigste Preis berücksichtigt wird.

2.3 Preisänderungen

Änderungen der umseitig festgehaltenen Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Information an den Kunden über die beabsichtigte Änderung wirksam. Die Information an den Kunden durch die EVVmbH erfolgt in Form einer brieflichen Mitteilung, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3. Sonderkündigungsrecht des Kunden

Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Information schriftlich zu kündigen. Der Vertrag endet dann mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats. Bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages gilt die alte Preisstellung fort.

4. Sonderkündigungsrecht der EVVmbH

Die EVVmbH ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. In diesem Fall erfolgt die Belieferung des Kunden nach Beendigung des Vertrages nach den Allgemeinen Tarifen des Grundversorgers und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung. Durch das Kündigungsrecht sind die Rechte der EVVmbH zur Einstellung der Versorgung gemäß § 19 der StromGVV nicht ausgeschlossen.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Bei einem Umzug des Kunden endet dieser Vertrag und ist nicht auf eine andere Lieferanschrift übertragbar. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Standortwechsel mindestens zwei Wochen vor dem Umzug der EVVmbH mitzuteilen.

6. Änderungen der Vertragsbestimmungen

Die EVVmbH ist berechtigt, diese Vertragsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung schriftlich mitgeteilt. Die Änderung wird wirksam, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die EVVmbH den Kunden gesondert hinweisen.

7. Sonstiges

Soweit in diesen Vertragsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV ergänzend.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Gerichtsstand ist das für Velten zuständige Amtsgericht.